



OMV



Datum November 1, 2024

Auflagen und Hinweise für sicheres Arbeiten in der Nähe von Anlagen und Einbauten der OMV Austria.



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
2	Ablaufplan – Kurzzusammenfassung.....	4
	PLANUNG: Anfrage an OMV AUSTRIA zur Projektplanung:.....	4
	FORMELLE GENEHMIGUNG - AUFLAGEN UND HINWEISE:.....	4
	Leitungsanlagen aufsuchen und in der Natur kennzeichnen:.....	4
	Arbeitsfreigabe und Aufsicht vor Ort:.....	4
2.1	Planung.....	5
2.2	2.2 Allgemeine Vorgaben für Bauvorhaben im Schutzstreifen / Näherungsbereich.....	6
	2.2.1 Errichtung von Bauten und Anlagen in Stations- und Sondennähe.....	6
	2.2.2 Errichtung von ober – und unterirdischen Bauten im Nahbereich von Leitungsanlagen.....	6
	2.2.3 Querung von Leitungsanlagen.....	7
	2.2.4 Spezielle Aktivitäten.....	7
	2.2.5 Aushub/Verfüllen.....	9
	2.2.6 Baustellenverkehr.....	10
	2.2.7 Zusammenfassung - Richtwerte Entfernungen.....	10
2.3	Leitungsanlagen aufsuchen und in der Natur kennzeichnen.....	10
2.4	Arbeitsfreigabe und fachkundige Aufsicht vor Ort.....	11
2.5	Dokumentation.....	11
2.6	Fertigstellungsmeldung.....	11
3	Maßnahmen bei Austritt von Rohrleitungsinhalten oder sonstigen Beschädigungen von Anlagen und Einbauten.....	12
4	Einverständniserklärung allgemeine/zusätzliche Vorgaben.....	13



1 Allgemeines

Dieses Dokument und die darin beschriebene Vorgehensweise soll der Verhütung von Unfällen und Schäden an Anlagen und Einbauten der OMV Austria dienen. Es richtet sich an Personen und Unternehmen, die Arbeiten im Nahbereich von Anlagen und Einbauten der OMV Austria planen und durchführen und beschreibt, wie vorzugehen ist.

Unter Anlagen und Einbauten der OMV Austria werden insbesondere Rohre und Kabel (in Folge kurz „Leitungsanlagen“ genannt), Freileitungen, sowie Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Speicheranlagen und sonstige Bauwerke, wie z.B. Gebäude, Schächte, usw. verstanden.

Dieses Dokument dient als erste Information und erläutert erste Vorgaben, die vor und während der Bauausführung zu beachten sind, damit Unfälle und/oder Beschädigungen von Anlagen und Einbauten möglichst vermieden werden. Bitte beachten Sie unbedingt unsere Vorgaben und Empfehlungen und klären Sie Bauausführungen im Bereich des Schutzstreifens unserer Anlagen und Einbauten (je 4 Meter beiderseits der Einbautenachse) mit den zuständigen Mitarbeitern der OMV Austria ab. Darüber hinaus sind vom Bauwerber ganz allgemein geeignete Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung jeglicher Unfälle oder Beschädigungen zu ergreifen. Für oberirdische Einrichtungen gelten separate, eigens festzulegende Sicherheitsabstände. Dieses Dokument bzw. die Anweisungen von OMV Austria Mitarbeitern ersetzen nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen oder Anordnungen. Jede Person oder jedes Unternehmen die/das im Nahbereich von Anlagen und Einbauten tätig ist, hat sich vorab über die aktuell geltenden Gesetze und Normen zu informieren und diese auch einzuhalten. Insbesondere wird auf die gültigen ÖVGWRichtlinien in der aktuellen Version, z.B. ÖVGW G W10 (Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten), ÖVGW G B300 und ÖVGW G B310 (diese Normen thematisieren die Instandhaltung von Erdgasleitungen) sowie ÖVGW G B430 (Abstände von Erdgasleitungsanlagen zu elektrischen Anlagen) hingewiesen, welche anzuwenden sind. Als wesentlicher Bestandteil wird der Grundsatz der Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauwerbern vor Beginn der Arbeiten gesehen.

Weiters weisen wir darauf hin, dass bei der Errichtung von Wohngebäuden, öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Verkehrsanlagen und anderen Anlagen in der Nähe von oberirdischen Bergbauanlagen eine Bewilligung durch die Montanbehörde erforderlich ist und die entsprechenden Sicherheitsabstände eingehalten werden müssen.

Sollten im Zuge einer Bauausführung Anlagen und Einbauten der OMV Austria beschädigt worden sein oder eine Beschädigung drohen, wenden Sie sich unverzüglich an die **OMV Austria-Notrufnummer 24 h - 0800 201015**.



2 Ablaufplan – Kurzzusammenfassung

Bei Arbeiten im Nahbereich von Anlagen und Einbauten der OMV Austria ist nachfolgende Vorgehensweise einzuhalten:

PLANUNG: Anfrage an OMV AUSTRIA zur Projektplanung:

Kontaktieren Sie die OMV Austria über vermessung@omv.com und holen Sie für Ihren Planungsbereich alle Lageinformationen, allenfalls erforderliche Planunterlagen, technische Spezifikationen und Sicherheitsvorschriften ein. Sollten sich im Planungsgebiet Anlagen und Einbauten der OMV Austria befinden, werden die Antragsunterlagen zur Prüfung an den zuständigen OMV Austria Mitarbeiter weitergeleitet und der nachfolgende Workflow ist entsprechend abzuarbeiten. Andernfalls wird von OMV Austria bestätigt, dass die Arbeiten nicht im Nahbereich von Anlagen und Einbauten der OMV Austria geplant sind.

FORMELLE GENEHMIGUNG - AUFLAGEN UND HINWEISE:

Nach Prüfung Ihres Anliegens werden, falls sich im Nahbereich Anlagen und/oder Einbauten der OMV Austria befinden, von OMV Austria Auflagen und Hinweise vorgegeben:

- Sie erhalten dieses Dokument „Auflagen und Hinweise für sicheres Arbeiten in der Nähe von Anlagen und Einbauten der OMV Austria“ sowie aus der Prüfung resultierende zusätzliche Vorgaben per E-Mail.
- Sie als Antragsteller füllen das Formular „**Einverständniserklärung allgemeine/zusätzliche Vorgaben**“ (siehe Anhang – Einverständniserklärung) in Rücksprache mit dem verantwortlichen Mitarbeiter der OMV Austria entsprechend aus und senden es unterfertigt an alle im E-Mail angeführten OMV Austria Stellen. Die Einverständniserklärung ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn einzureichen!
- Die Zustimmung zur formellen Genehmigung (= „Einverständniserklärung“), um die Arbeiten durchführen zu dürfen, wird seitens OMV Austria per EMail erteilt.
- Prinzipiell ist vor Erteilung der formellen Genehmigung immer eine gemeinsame Begehung mit einem Mitarbeiter der OMV Austria erforderlich.
- Im Schutzstreifen ist alles zu unterlassen, was den sicheren Bestand oder Betrieb der Anlagen stören, beeinträchtigen oder gefährden könnte. Insbesondere ist jegliche Art von Grabarbeiten und Ähnlichem im Bereich des Schutzstreifens unserer Anlagen und Einbauten (z.B. bei Rohrleitungen **je 4 Meter beiderseits der Leitungachse**) zu vermeiden und jedenfalls nur nach **Freigabe** und unter **Aufsicht eines Mitarbeiters der OMV Austria** erlaubt.

Leitungsanlagen aufsuchen und in der Natur kennzeichnen:

Unterirdische Leitungs- und Kabelanlagen sind vor Beginn der Arbeiten in der Natur durch die OMV Austria zu kennzeichnen.

Arbeitsfreigabe und Aufsicht vor Ort:

Mindestens zwei Wochen vor dem tatsächlichen Baubeginn ist bei OMV Austria eine fachkundige Aufsicht anzufordern. Bei tatsächlichem Arbeitsbeginn ist von dieser fachkundigen Aufsicht eine „vor-Ort-Freigabe“ einzuholen. Suchschlitze dürfen im Bereich von Einbauten händisch unter Beisein der fachkundigen Aufsicht bzw. maschinell nur mit Genehmigung der fachkundigen Aufsicht und unter deren permanenter Aufsicht gegraben werden. Beim Vorfinden einer nicht bekannten Leitungsanlage sind die Arbeiten einzustellen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Fertigstellungsmeldung: Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist eine Fertigstellungsmeldung sowie die Dokumentation gemäß Punkt 2.5 an die OMV Austria vermessung@omv.com zu übermitteln.



2.1 Planung

- Jeder Bauwerber ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Baubeginn über die Lage von Einbauten im Bereich der geplanten Baumaßnahme in öffentlichen und privaten Grundstücken zu erkundigen und die Einbauten für die Dauer der Bauausführung zu schützen.
- Daher sind in jedem Fall Informationen über Anlagen und Einbauten einzuholen. Auskünfte über Anlagen und Einbauten der OMV Austria erhalten Sie über die E-Mailadresse vermessung@omv.com
- Unsere Anlagen und Einbauten sind prinzipiell nicht in Einbautenplänen von Gemeinden bzw. anderen Leitungsbetreibern abgebildet. Daher können Sie nur durch eine Anfrage bei der OMV Austria sicherstellen, dass sich im Bereich Ihres Bauvorhabens keine Anlagen oder Einbauten der OMV Austria befinden.
- Beginnen Sie erst mit den Tiefbau-/Grabarbeiten, nachdem Sie sich vergewissert haben, dass sich keine Anlagen und/oder Einbauten im Nahbereich befinden bzw. erst, wenn die fachkundige Aufsicht der OMV Austria das Baufeld besichtigt, unsere Anlagen und/oder Einbauten in der Natur gekennzeichnet und die Freigabe erteilt hat.
- Bei behördlichen Genehmigungsverfahren ist die OMV Austria als Anrainer einzuladen.
- Die von der OMV Austria erteilten Auflagen und Weisungen sind jedenfalls bindend. Alle angeführten Bedingungen stellen lediglich Mindestforderungen dar und sind unter allen Umständen einzuhalten. Bei Fehlverhalten des Bauwerbers, des ausführenden Bauunternehmers bzw. bei Gefahr in Verzug ist die fachkundige Aufsicht der OMV Austria berechtigt, die Baustelle einzustellen.
- Bei Projektänderungen während der Bauarbeiten sind vor deren Durchführung die OMV Austria schriftlich per E-Mail zu verständigen und die Folgen der Projektänderungen im Detail abzusprechen. Es könnten andere OMV Austria Anlagen und/oder Einbauten betroffen sein und eine Neubeurteilung erforderlich werden. Der Ablaufplan (siehe Punkt 2.) ist daher erneut abzuarbeiten.
- OMV Austria übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Nachteile und Schäden inkl. Folgeschäden, die aufgrund von Fehlern oder Lageungenauigkeiten im übermittelten Kartenwerk entstehen. Die Daten sind unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zu anderen Zwecken verwendet und/oder an Dritte weitergegeben werden. Eine allfällige Lageungenauigkeit der enthaltenen Leitungen und Verkabelungen entstammt aus der Verlegung bzw. Dokumentation der Leitungen und Verkabelungen in unterschiedlichen Zeitepochen, in denen unterschiedliche Dokumentationsanforderungen gegolten haben und kann zum tatsächlichen Naturstand um mehrere Meter abweichend sein. Daher ist vor Baubeginn unbedingt die Kontaktaufnahme mit der fachkundigen Aufsicht der OMV Austria erforderlich!



2.2 Allgemeine Vorgaben für Bauvorhaben im Schutzstreifen / Näherungsbereich

2.2.1 Errichtung von Bauten und Anlagen in Stations- und Sondennähe

- Bei der Errichtung von nicht Bergbauzwecken dienenden Bauten und anderen Anlagen sind die Sicherheitsabstände zu Anlagen (auch zu bereits liquidierten Anlagen) des Kohlenwasserstoffbergbaus - derzeit geregelt in der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus und zu Anlagen für vergleichbare Tätigkeiten - einzuhalten.

2.2.2 Errichtung von ober – und unterirdischen Bauten im Nahbereich von Leitungsanlagen

- Der **Mindestabstand** zu Leitungsanlagen der OMV Austria beträgt **je 4 Meter beiderseits der Leitungssachse**.
- Er wird gemäß dem jeweiligen Bauvorhaben festgelegt und kann im Bedarfsfall, nach Rücksprache mit unseren Leitungsbetreibern und bei Einhaltung der entsprechenden Vorgaben, auch unterschritten werden.
- Die Abstände zu OMV Austria Anlagen und Einbauten werden entsprechend der gültigen österreichischen Richtlinien und Gesetze sowie der Anforderungen der OMV Austria festgelegt.
- Sollte aufgrund der Gegebenheiten eine Unterschreitung der Mindestabstände unumgänglich sein, ist dies schriftlich per E-Mail mit OMV Austria zu vereinbaren.
- Unter Bauten und andere Anlagen fallen auch Einfriedungen mit Fundamenten, Schächte aller Art und alle mit Fundamenten und dem Erdreich fest verbundenen Bauten (z.B. Gartenhäuser, Ställe, Viehunterstände, Geräteschuppen, Schwimmbäder, usw.).
- Die Rohrleitungen sind kathodisch gegen Außenkorrosion geschützt. Durch das geplante Projekt darf es zu keiner Beeinflussung des Kathodenschutzsystems der Rohrleitungen kommen.
- Zum Schutz gegen Korrosion durch Streuströme aus Gleichstromanlagen sind die Grenzwerte gemäß den gültigen Normen und Gesetzen einzuhalten.
- Die Beeinflussung durch Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom- Bahnanlagen dürfen die in gültigen Normen und Gesetzen definierten Werte nicht übersteigen. Dies gilt auch für den Schutz vor Wechselstromkorrosion.
- Der Zutritt zu Anlagen bzw. Bereichen mit Nutzungsrechten/Servitutsrechten der OMV Austria muss der OMV Austria auch während der Bauarbeiten jederzeit möglich sein. Allfällige Maßnahmen hierzu sind gegebenenfalls mit der OMV Austria abzustimmen.



2.2.3 Querung von Leitungsanlagen

- Die Querungen sind möglichst rechtwinkelig auszuführen. Querungen unter 45° sind nur nach vorheriger Absprache mit OMV Austria zulässig.
- Bei den Kreuzungen ist ein lichter Abstand entsprechend der gültigen Normen und Gesetze einzuhalten. Bei entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen kann dieser Abstand auf mindestens 30 cm reduziert werden. Die Sicherheitsmaßnahmen sind in Abstimmung mit OMV Austria festzulegen!
- Bei Kabelquerungen sind diese im Bereich von drei Metern beiderseits zu den OMV Austria Anlagen und Einbauten in Schutzrohren zu verlegen.
- Die Standfestigkeit der Leitungsanlagen muss erhalten bleiben, daher ist die Rohrgrabenbreite im Kreuzungsbereich zu minimieren.
- OMV Austria Einbauten sind bei freiliegenden Leitungsanlagen durch einen massiven mechanischen Schutz gegen Einwirkung Dritter zu schützen (z.B. Anfahrerschutz, Einhausung, etc.). Die Schutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit OMV Austria festzulegen!
- Die Querungen der Leitungsanlagen sind gemäß Punkt 2.5 zu dokumentieren.

2.2.4 Spezielle Aktivitäten

Folgende Aktivitäten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der OMV Austria möglich:

- **Grabenlose Techniken**

Grabenlose Techniken (z.B. Einfräsen, Einpflügen, Pressen, usw.) sind bis zu einem Abstand von fünf Metern zu bestehenden Anlagen und Einbauten grundsätzlich nicht gestattet. Sollte es keine andere Möglichkeit geben, so ist der OMV Austria eine Ausführungsbeschreibung zur Genehmigung vorzulegen. Die tatsächliche Lage der OMV Austria Anlagen und Einbauten ist örtlich durch Freilegung im Beisein einer OMV Austria Bauaufsicht festzustellen.

- **Rammarbeiten**

Beim Schlagen (Rammen) von Spundwänden mittels Rammverfahrens sind Anlagen und Einbauten einer dynamischen Belastung durch Erschütterung ausgesetzt. Eine Annäherung an Anlagen und Einbauten auf weniger als 15 m ist daher nicht gestattet. Sollten die 15 m trotzdem unterschritten werden, so ist vorab ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen einzuholen.

- **Sprengarbeiten**

Für Spreng- und Abbrucharbeiten bei einer Annäherung von weniger als 250 m an Anlagen und Einbauten gelten dieselben Bedingungen wie für Rammarbeiten.



- **Tagebau**

Der Abbau von Mineralstoffen im Tagebau ist nach den gültigen Gesetzen (MinroG) zu verhandeln. Ein Amtssachverständiger wird die Auswirkungen auf Anlagen und Einbauten bewerten und eine Stellungnahme abgeben. Dies betrifft alle Tagebautätigkeiten in einem Bereich von derzeit 100 m um die Anlagen und Einbauten (gemäß Verordnung „Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaues“).

- **Änderung der Überdeckungshöhe**

Niveauänderungen im Bereich der Anlagen und Einbauten sind grundsätzlich nicht zulässig. Sollte im Ausnahmefall eine Änderung tatsächlich erforderlich sein, so ist dies nur nach Einholung eines statischen Nachweises oder Gutachtens von einem unabhängigen Ziviltechniker und schriftlicher Zustimmung der OMV Austria möglich.

- **Errichtung von Windkraftwerken**

Zur Definition von Sicherheitsabständen von Windenergieanlagen zu unterirdischen Anlagen und Einbauten als auch zu obertägigen Bergbauanlagen ist die Abstandsverordnung nach dem MinroG (siehe 2.2.1) einzuhalten. Weiters empfehlen wir, das Veenker Gutachten - Stand Dezember 2020, als aktuellen Stand der Technik (Stand Juli 2021) heranzuziehen. Sollten die Mindestabstände aus dem Veenker Gutachten unterschritten werden, so ist ein Gutachten einzuholen, dass diese Unterschreitung ohne entsprechender Gefährdung im konkreten Fall möglich ist. Eine Abstimmung mit der OMV Austria ist in diesem Fall zwingend erforderlich.

- **Druckprobe**

Druckproben an Rohrleitungen von Dritten im Nahbereich von Anlagen bzw. freigelegten Einbauten der OMV Austria sind in einem Bereich von 6 m um Anlagen und freigelegte Einbauten nicht gestattet.



2.2.5 Aushub/Verfüllen

- Der Abtrag der ersten Schicht von maximal 30 cm (Straßenbelag, Humus, usw.) kann maschinell erfolgen, falls eine Überdeckung der OMV Austria Anlagen und Einbauten von mindestens einem Meter vorhanden ist. Weitergehende maschinelle Grabarbeiten innerhalb eines Streifens von zwei Metern zu beiden Seiten der OMV Austria Anlagen und Einbauten sind nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:
 - a. Vorsekundierung des Rohrgrabens nach OMV Austria Anlagen und Einbauten mittels Handaushubs. Bei längeren Gräben oder im Bereich von Bögen ist der Grabenbereich an mindestens zwei Stellen vorzusekundieren (Suchschlitze).
 - b. Maschineller Aushub mit Tieflöffel ohne Zähne ausschließlich bis zu einer Tiefe, die von Hand vorsekundiert worden ist. Es sind möglichst leichte Bagger einzusetzen.
- Jegliche Beschädigung der OMV Austria Anlagen und Einbauten, insbesondere auch eine Beschädigung der Rohrleitungsumhüllung oder das Einfrieren der Rohrleitung, ist zu vermeiden und der OMV Austria unverzüglich zu melden und deren Anweisung Folge zu leisten.
- Die Verfüllung des Rohrgrabens im Bereich von OMV Austria Anlagen und Einbauten ist erst nach Freigabe durch die OMV Austria Aufsicht vorzunehmen. Beim Verfüllen des Rohrgrabens ist darauf zu achten, dass jegliche Beschädigung der Anlagen und Einbauten vermieden wird. Rohrleitungen und Kabel sind beim Verfüllen und Verdichten gegen Beschädigungen mit entsprechenden Mitteln (z.B. feinkörnige Sandbettung oder steinfreie Erde) zu schützen.
- Verdichtungsarbeiten im Bereich der Leitungsanlagen sind vorab mit OMV Austria abzustimmen. Dynamische Verdichtungsmethoden sind nicht zulässig.
- Bei Bodenbearbeitungsmaßnahmen tiefer als 45 cm Arbeitstiefe (z.B. Tiefenlockerung oder Ähnlichem) ist vorab eine rechtzeitige Abstimmung mit OMV Austria erforderlich. Eine Gefährdung der OMV Austria Anlagen und Einbauten muss jedenfalls ausgeschlossen sein.



2.2.6 Baustellenverkehr

- Ein Überfahren von Anlagen und/oder Einbauten im Baustellenbereich ist nach vorheriger Rücksprache mit OMV Austria und unter Einsatz eines entsprechenden Überfahrerschutzes gestattet.
- Bei den genehmigten Überfahrten ist die Überfahrt mit entsprechenden Lastverteilern (z.B. Baggermatratzen) herzustellen.

2.2.7 Zusammenfassung - Richtwerte Entfernungen

- Die folgende Tabelle gibt für einige Aktivitäten zusammenfassend die vorgeschriebene Entfernung an. Diese Richtwerte sind Minimalwerte.
- Ausnahme: Bei Unterschreiten der Richtwerte ist vorab das Einvernehmen mit der OMV Austria herzustellen (Genehmigung) und es sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren (Gutachten, Messungen während Errichtung, etc.).

TÄTIGKEIT	Erforderliche Mindestentfernung
Grabenlose Techniken	5m
Druckproben	6m
Rammarbeiten	15m
Tagebau	100m
Sprengarbeiten	250m

2.3 Leitungsanlagen aufsuchen und in der Natur kennzeichnen

- Die fachkundige Aufsicht der OMV Austria besichtigt und kennzeichnet unterirdische Anlagen und Einbauten vor Ort mittels Pflöcken. Gegebenenfalls müssen vor Baubeginn zur Feststellung der genauen Lage und der Überdeckung der Leitungsanlagen Suchschlitze gegraben werden. Die fachkundige Aufsicht der OMV Austria legt die Position und Anzahl der Suchschlitze fest. Die Herstellung erfolgt auf Kosten des Antragstellers.
- Suchschlitze sind im Bereich von Einbauten händisch unter Beisein der fachkundigen Aufsicht bzw. maschinell nur mit Genehmigung der fachkundigen Aufsicht und unter deren permanenter Aufsicht zu graben. Beim Vorfinden einer nicht bekannten Leitungsanlage sind die Arbeiten einzustellen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.



2.4 Arbeitsfreigabe und fachkundige Aufsicht vor Ort

Bei vorliegender Einverständniserklärung (siehe Anhang – Einverständniserklärung), erfolgter Kennzeichnung der Anlagen und/oder Einbauten vor Ort sowie entsprechenden Suchschlitzen können die Arbeiten durch die fachkundige Aufsicht gemäß den definierten Vorgaben freigegeben werden.

2.5 Dokumentation

- Das Bauvorhaben und insbesondere die querenden Leitungen und Kabel der OMV Austria sind im offenen Rohrgraben koordinativ im System der Landesvermessung vom Bauwerber auf dessen Kosten zu vermessen.
- Darüber hinaus sind vom Bauwerber Fotos von den Querungsstellen anzufertigen.
- Die Daten der Vermessung sind in Plänen und, nach Möglichkeit, in einem AutoCAD dwg- oder dxf-File darzustellen.

2.6 Fertigstellungsmeldung

- Nach Beendigung der Arbeiten ist die Dokumentation gemäß Punkt 2.5 sobald wie möglich, spätestens jedoch nach sechs Monaten, unaufgefordert und nachweislich an OMV Austria vermessung@omv.com zu übermitteln.
- OMV Austria hat das Recht, die übermittelte Dokumentation uneingeschränkt in jedweder Form zu nutzen und zu be- oder verarbeiten (z.B. zur Dokumentation, zur Verwendung in Plänen, etc.).



3 Maßnahmen bei Austritt von Rohrleitungsinhalten oder sonstigen Beschädigungen von Anlagen und Einbauten

Bei Beschädigung bzw. Gas- oder Flüssigkeitsaustritt von OMV Austria Leitungsanlagen oder sonstigen Beschädigungen von Anlagen und Einbauten ist unverzüglich OMV Austria unter der

OMV Austria-Notrufnummer: 0800 201015

zu verständigen. Bei ausströmendem Medium besteht Zünd-, Explosions- und Brandgefahr! Dabei können scheinbar unbedeutende Vorfälle unter ungünstigen Umständen zu entsprechend großen Unglücksfällen mit weitreichenden Folgen führen.

Um Gefährdungen so weit wie möglich zu minimieren, sind nachfolgende Maßnahmen allen Personen, die im Zuge der jeweiligen Arbeiten im Nahbereich der OMV Austria Anlagen und Einbauten tätig sind, nachweislich zur Kenntnis zu bringen!

Wird eine Leitung oder sonstige Anlagen und Einbauten derart beschädigt, dass der Inhalt austritt, sind unverzüglich folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bauarbeiten einstellen, Übersicht bewahren und alle Vorkehrungen treffen, sodass die Folgeschäden möglichst gering gehalten werden können.
- Sofern gefahrlos möglich: alle Baumaschinen, Fahrzeuge, elektrischen Geräte, etc. abstellen. ▪ Nicht rauchen und Funken vermeiden (Telefonieren in sicherer Entfernung!).
- Verständigung der OMV Austria unter der OMV Austria-Notrufnummer 0800 201015. ▪ Gefahrenbereich quer zur Windrichtung verlassen und weiträumig (Radius mindestens 30 m) absichern, Zutritt unbefugter Personen verhindern (Warnschilder, Warnbänder).
- Wenn erforderlich, Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Zufahrt der Einsatzkräfte durch Einweiser sicherstellen.
- Einsatzfahrzeuge dürfen nicht bis unmittelbar an die Austrittsstelle fahren.
- Fenster und Türen benachbarter Objekte schließen lassen.
- Bei beschädigten erdverlegten Energiekabeln sind darüber hinaus die Sicherheitsvorgaben bei Elektrounfällen einzuhalten.



4 Einverständniserklärung allgemeine/zusätzliche Vorgaben

Bauzeitraum _____ Grundstück-Nr. _____

Gemeinde _____ Bauvorhaben _____

Katastralgemeinde _____

Planliche Darstellung (falls vorhanden bitte hinzufügen)

Antragsteller

Firma _____ Telefon _____

Name _____ E-Mail _____

Zusätzliche Vorgaben: (jede Abweichung zu den Vorgaben muss separat beschrieben werden)

Ich bestätige, das Dokument „Auflagen und Hinweise für sicheres Arbeiten in der Nähe von Anlagen und Einbauten der OMV Austria“ gelesen und verstanden zu haben und alle Vorgaben, insbesondere auch zusätzliche Vorgaben, vollinhaltlich zu berücksichtigen. Ich bestätige, alle ausführenden Firmen nachweislich zur Einhaltung der Vorgaben zu verpflichten und die Einhaltung gewissenhaft zu kontrollieren.

Kontakt

OMV Austria Exploration & Production GmbH
Protteser Straße 40
2230 Gänserndorf
Tel.: + 43 1 40440-0
E-Mail: vermessung@omv.com